

ZH_OBERGERICHT LE130064 vom 14. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130064

FR: ZH_OBERGERICHT LE130064 du 14 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130064 del 14 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Mai 2004. Aus der Ehe gingen die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2007, hervor. Seit dem 3. Oktober 2011 leben die Parteien getrennt. Mit Berufungsentscheid vom 3. September 2012 (Geschäfts-Nr. LE120026) regelte die erkennende Kammer die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers und Berufungsklägers (nachfolgend: Gesuchsteller) gegenüber der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) sowie den Kindern für die Dauer des Getrenntlebens (Urk. 3/3). Demgemäss schuldet der Gesuchsteller ab Oktober 2011 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'380.– für die Gesuchstellerin persönlich sowie Fr. 1'000.– für jedes Kind (insgesamt Fr. 4'380.–). Nicht einmal ein halbes Jahr später machte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 28. Februar 2013 bei der Vorinstanz das vorliegende Abänderungsbegehren anhängig, mit dem Hauptantrag, die Unterhaltspflicht gegenüber der Gesuchstellerin aufzuheben und die Kinderunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 700.– pro Kind zu reduzieren. Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Am 17. Juli 2013 erliess diese folgenden Entscheid (Urk. 20 = 25): "1. In Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts Affoltern vom 29. März 2012 der Ziff. 4, abgeändert durch das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom

E. 3

Die Kosten werden zu 4/5 (Fr. 2'400.–) dem Gesuchsteller und zu 1/5 der Gesuchsgegnerin (Fr. 600.–) auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltli-

- chen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 4

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'800.- (inkl. 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5

... (Mitteilungssatz)

E. 6

Seit dem 1. November 2013 präsentiert sich die Situation wieder wie im Eheschutzverfahren. Weder beim Gesuchsteller noch bei der Gesuchsgegnerin liegen veränderte Verhältnisse vor. Demzufolge wären die im Eheschutzverfahren festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht abzuändern gewesen. Die Senkung des Ehegattenunterhalts ist jedoch auch für diese Phase teilrechtskräftig geworden. Eine Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge drängt sich nicht auf.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen und der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Weshalb die Vorinstanz – anders als die Kammer in ihrer Entscheid vom 3. September 2013 – nicht mehr erwähnt, dass allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen zusätzlich zu den Kinderunterhaltsbeiträgen zu bezahlen sind, erklärt sie nirgends. Auch wenn die Gesuchsgegnerin die Kinderzulagen vorübergehend selbst beziehen konnte, ist der Klarheit halber im Dispositiv festzuhalten, was nach Art. 285 Abs. 2 ZGB ohnehin gilt, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.